

Allgemeine Mandatsbedingungen
Anwaltskanzlei Buchhorn, Bahnhofstr. 49, 56410 Montabaur

§ 1 Geltungsbereich, Mandatierung

- (1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Anwaltskanzlei Buchhorn (Rechtsanwältin) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung oder Verteidigung zum Gegenstand haben. Der Geltungsbereich dieser Mandatsbedingungen erstreckt sich dabei auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Rechtsanwältin mit dem Mandanten.
- (2) Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.
- (3) Die Mandatierung erfolgt durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht oder durch mündlichen Auftrag. Bei unverlangt zugesandten Vollmachten kommt das Mandatsverhältnis erst durch Übersendung einer schriftlichen Mandatsbestätigung durch die Rechtsanwältin zustande. Für die Begründung des Mandatsverhältnisses in Zusammenhang mit der E-Mail Nutzung gilt § 8.
- (4) Die Rechtsanwältin behält sich die Ablehnung eines angetragenen Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist dem Mandanten innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig eine Woche beträgt, mitzuteilen.

§ 2 Gegenstand der Tätigkeit, Einbeziehung Dritter, Speicherung und Verarbeitung von Daten

- (1) Der Gegenstand der beauftragten Tätigkeit ist die vereinbarte Interessenwahrnehmung im rechtlichen Bereich durch die Rechtsanwältin. Diese Tätigkeit ist rechtlich als Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren mit der Folge, dass die Erzielung eines bestimmten Erfolgs nicht Gegenstand des Mandats ist.
- (2) Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (3) Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und umfasst keine steuerrechtliche Beratung. Sofern eine Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) auf eigene Veranlassung klären zu lassen.
- (4) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- (5) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Rechtsanwältin auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

§ 3 Gebühren, Vorschuss, Aufrechnung, Verrechnung mit offenen Forderungen

- (1) Die Vergütung der Rechtsanwältin erfolgt nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder einer gesonderten Vergütungsvereinbarung. Die Höhe der Gebühren richtet sich in Zivil- und Verwaltungsverfahren nach dem Gegenstandswert. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG). Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Die Rechtsanwältin ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Vergütungen und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von dessen Zahlung abhängig zu machen. Der Vorschuss kann in der Zahlung der vollständigen Vergütung bestehen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Rechtsanwältin.
- (3) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Rechtsanwältin nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Die Rechtsanwältin darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten des Mandanten, verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Sorgfaltspflicht und Verschwiegenheit, Aktenverwaltung

- (1) Die Rechtsanwältin ist zur sorgfältigen Mandatsführung nach Maßgabe der Bundesrechtsanwaltsordnung, der bestehenden Gesetze und der Weisungen des Mandanten verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über die Ergebnisse ihrer Bearbeitung. Gerichtliche Verfahren werden nur mit Zustimmung des Mandanten eingeleitet, soweit das Mandat nicht bereits auf Prozessführung gerichtet ist.
- (2) Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihr im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Vorbehaltlich gegenteiliger besonderer Weisungen gelten Personen, die der Mandant zu Besprechungen hinzuzieht oder die in seinem Auftrag Korrespondenz mit der Rechtsanwältin führen, gegenüber letzterer nicht als Dritte.
- (3) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt.

§ 5 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant informiert die Rechtsanwältin ohne besondere Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen und übermittelt ihr rechtzeitig sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während des Mandats bekannt werden.
- (2) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten.
- (3) Der Mandant informiert die Rechtsanwältin umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse, etc. und über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende

Unerreichbarkeit begründen.

(4) Der Mandant überprüft die ihm von der Rechtsanwältin übermittelten Schriftstücke und Angaben umgehend sorgfältig daraufhin, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er informiert die Rechtsanwältin sodann umgehend darüber, ob diese in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

§ 6 Haftungsbeschränkung, Verjährung

(1) Die Rechtsanwältin unterhält den nach § 51a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorausgesetzten Versicherungsschutz, welcher auf Verlangen des Mandanten durch die Rechtsanwältin nachgewiesen wird. Dies vorausgeschickt wird die Haftung der Rechtsanwältin aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung auf EUR 250.000,00 pro Schadenfall beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung sowie nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, also in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwältin auf EUR 250.000,00 beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(3) Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit jede Haftung ausgeschlossen ist

(4) Etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

§ 7 Abtretungsbeschränkung

(1) Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechtsanwältin nicht übertragbar.

(2) Die Vergütungsansprüche der Rechtsanwältin sind grundsätzlich nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar, im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten daneben auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

§ 8 Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr

(1) Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars und durch eine schriftliche Mandatsbestätigung der Rechtsanwältin zustande.

(2) Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten die Rechtsanwältin erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert. Obwohl die Rechtsanwältin ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

§ 9 Rechtsschutzversicherung,

(1) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwältin wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen.

(2) Gebührenschildner der für die Tätigkeit der Rechtsanwältin anfallenden Rechtsanwaltsgebühren ist stets der Mandant, auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen - einschließlich der Änderung dieser Bestimmung - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des jeweiligen Mandantenvertrages im Ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist gegenüber Kaufleuten und den ihnen gleichgestellten Personen der Sitz der Kanzlei der Rechtsanwältin.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen einschließlich der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung bin ich einverstanden:

Ort, Datum

Mandant(en)